

Vereinsförderrichtlinien

der Stadt Bürstadt



Herausgeber:

Der Magistrat der Stadt Bürstadt
Rathausstraße 2
68642 Bürstadt

Redaktionelle Bearbeitung: FB Generationen, Integration & Freizeit
Neuaufgabe (2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Allgemeine Förderung	3
3	Spezielle Förderung	6
4	Antragsverfahren	8
5	Ehrungen und Auszeichnungen	10
6	Inkrafttreten	11

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze der Förderung

Vereine sind als wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts-, Sozial- und Integrationspolitik unverzichtbar, insbesondere im Jugendbereich. Ohne das kontinuierliche Engagement einer Vielzahl ehrenamtlich Tätiger ist das vielfältige lebendige Sport-, Kultur- und Freizeitgeschehen in unserer Stadt nicht denkbar, weil es nicht durch die öffentliche Hand ersetzbar ist.

Diese Richtlinien haben das Ziel eine am Bedarf orientierte und gerechte Förderung der Vereine in Bürstadt, Bobstadt und Riedrode, besonders im Jugendbereich zu erreichen.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die kommerzielle Ziele verfolgen, deren Aktivitäten vorrangig in der Pflege der Geselligkeit und der privaten Interessenvertretungen oder konfessionell bzw. politisch organisiert sind.

Finanzielle Zuschüsse können nur im Rahmen der von der Stadt Bürstadt bereitgestellten Haushaltsmittel zugesprochen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind so zu verwenden, dass sie für die Vereinsarbeit innerhalb des Stadtgebietes wirksam werden. Entscheidungen über die Vergabe der Zuschüsse trifft der Magistrat.

1.2 Voraussetzung für die Förderung

Die Gewährung von Zuschüssen kann ausschließlich nur an Vereine erfolgen, die in die Liste der förderungsfähigen Vereine der Stadt Bürstadt aufgenommen wurden; die

- ❖ allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bürstadt, Bobstadt und Riedrode offenstehen,
- ❖ ihren Sitz in Bürstadt, Bobstadt oder Riedrode und ihr Betätigungsfeld in Bürstadt, Bobstadt oder Riedrode haben,
- ❖ mindestens 20 Mitglieder aus Bürstadt, Bobstadt oder Riedrode haben,
- ❖ die Mitgliedsbeiträge erheben

2. Allgemeine Förderung

2.1 Förderung nach der Mitgliederzahl

Vereine nach Anlage 1 dieser Richtlinie erhalten auf Antrag für jedes Mitglied unter 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von 5,50 €.

Vereine, die keinen Zuschuss für jugendliche Mitglieder (pro jugendliches Mitglied 5,50 € erhalten) bzw. deren Förderwert keine 150,00 € beträgt, erhalten eine Mitgliedermindestförderung in Höhe von 150,00 €, sofern sie durch eigene Aktivitäten mindestens 10 Aktionspunkte erreicht haben.

Für die vom 01. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres erreichten Aktionspunkte werden 5,00 € pro Punkt vergütet.

Aktion	Punkte	Punkte
Frühlingsmarkt	Stand: 15 Punkte	Teilnahme an der Aktionsbühne: 3 Punkte
Weihnachtsmarkt	Stand: 30 Punkte	Teilnahme Aktionsbühne: 5 Punkte Teilnahme Bürstadt im Advent: 10 Punkte (beinhaltet auch Nikolausaktionen)
Aktion „Saubere Landschaft“	pro Teilnehmer: 5 Punkte, maximal 50 Punkte	
Kirchweih	Stand: 20 Punkte (trifft für Bobstadt und Riedrode zu)	
	Kerwekranzaufhängen; Tanzdarbietungen; Liedvorträge: 3 Punkte	
Wochenmarkt	Aktionsstand: 10 Punkte	
Ferienspiele	Tagesaktion: 20 Punkte	
Faschingsumzug u. Festumzug Stadtjubiläum	Wagen: 20 Punkte	Fußgruppe 10 Punkte (bezuschusst wird eine Fußgruppe pro Verein)
Stadtfest	Stand: 10 Punkte	Teilnahme Aktionsbühne: 3 Punkte
Integrationsarbeit	Je Asylbewerber oder Flüchtling 5 Punkte	
Aktionstag durch einen Verein in der Innenstadt *	50 Punkte	
Aktion mit einem Verein aus einer Partnerschafts- bzw. Freundschaftsstadt **	50 Punkte	
Übernahme einer Patenschaft	Baumpatenschaft 10 Punkte Spielplatzpatenschaft 50 Punkte Sitzbankgruppenpflege 50 Punkte	

*Bei dem Aktionstag ist anzumerken, dass es sich um eine frei gestaltete Aktion zur Belebung der Innenstadt handeln sollte, die mindestens 2 Stunden dauert und die das Ziel der Erreichung des Vereinszwecks beinhalten sollte. Reine Verkaufsveranstaltungen unterliegen nicht der Bezuschussung.

** Eine Aktion zur Vertiefung der Partnerschaft sollte mindestens 2 Stunden dauern und dem Vereinszweck entsprechen.

Mit der Teilnahme an Veranstaltungen weisen die Vereine auf ihre Vereinsarbeit hin. Mit dieser vereinseigenen Öffentlichkeitsarbeit können so z.B. neue Mitglieder geworben werden.

Für Vereine, die städtische Räume, kreiseigene Hallen oder das städtische Leichtathletikstadion nutzen, reduziert sich der Mitgliederförderbetrag **pro jährlich** beantragte Nutzungsstunden

- bis 30 Nutzungsstunden um 5 %
- bis 60 Nutzungsstunden um 10 %
- bis 90 Nutzungsstunden um 15 %
- bis 120 Nutzungsstunden um 20 %

- bis 150 Nutzungsstunden um 25 %
- bis 180 Nutzungsstunden um 30 %
- bis 210 Nutzungsstunden um 35 %
- bis 240 Nutzungsstunden um 40 %
- bis 270 Nutzungsstunden um 45 %
- bei über 300 Nutzungsstunden pro Jahr um maximal 50 % der gewährten Mitgliederfördermittel

Grundlage zur Ermittlung der jeweiligen Hallenanteilstunden sind folgende Wertigkeiten laut halbjährlich zu erstellenden Belegungsplan:

Sporthalle Erich Kästner-Schule	Ganze Halle	3 Nutzungsstunden
Wasserwerkhalle	Ganze Halle Teilflächen	2 Nutzungsstunden 1 Nutzungsstunde
Aula in der Schillerschule	Aula	1 Nutzungsstunde
Sporthalle Bobstadt	Ganze Halle Teilflächen	2 Nutzungsstunden 1 Nutzungsstunde
Leichtathletikstadion	Ganzes Feld Teilflächen	2 Nutzungsstunden 1 Nutzungsstunde
Städtische Einrichtungen	ehem. Schillerschule	pro Raum 1 Nutzungsstunde

Die Mitgliedermindestförderung wird in die Verrechnung einbezogen.

Die Vereine haben die Mitgliederzahlen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen – entweder über die von ihnen an die überörtlichen Vereinigungen gemeldeten Vereinsmitglieder oder anhand der Beitragsnachweise – zu erbringen.

Bei der Beantragung ist die jeweilige (wöchentliche) Nutzung von städtischen Räumen und Sportflächen, kreiseigenen Hallen und des städtischen Leichtathletikstadions anzugeben.

Bei der Beantragung der Fördermittel ist ein vom Vorsitzenden unterschriebenes Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung beizufügen.

2.2 Finanzielle Förderung im Rahmen der laufenden Unterstützung

Die Stadt Bürstadt gewährt nach billigem Ermessen, soweit die Vereinsförderrichtlinien keine Beträge festlegen, zusätzlich Zuschüsse bzw. Sachleistungen zu:

a) Jubiläen örtlicher Vereine aus Anlass des

- 25-jährigen Bestehens mit 100,00 €
- 50-jährigen Bestehens mit 200,00 €
- 75-jährigen Bestehens mit 350,00 €
- 100-jährigen Bestehens mit 500,00 €
- zuzüglich 100,00 € für weitere durch 25 teilbare Jubiläen

Über solche Anlässe ist das Hauptamt der Stadt Bürstadt zu unterrichten.

Bei Jubiläen, die zwischen den genannten Gruppen liegen und deren Jubiläumszahl durch 5 teilbar ist, kann eine Ehrengabe bereitgestellt werden.

- b) Veranstaltungen von nationaler sowie internationaler überörtlicher Bedeutung bei nicht landes- oder bundesweit organisierten Vereinen.
- c) Ausstellungen von regionaler und überregionaler Bedeutung (mit Ausnahme von Vereinszuchtschauen), die in besonderer Weise der allgemeinen Bevölkerung zugänglich sind und keine kommerzielle Zielsetzung zum Inhalt haben.
- d) Veranstaltungen mit Partner- oder Freundschaftsgemeinden, insbesondere die Durchführung von Fahrten zu einer Partner- oder Freundschaftsgemeinde sowie die Aufnahme und Beherbergung von Besuchern aus einer Partner- oder Freundschaftsgemeinde.
- e) langlebige Geräte

Bei langlebigen Gerätschaften, die dem unmittelbaren Vereinszweck im Sinne der Vereinssatzung dienen, bei denen von einem mindestens zehnjährigen Gebrauch ausgegangen werden kann, wird auf begründetem Antrag ein Zuschuss von maximal 5 % der bezuschussungsfähigen Kosten gewährt. Dabei muss der Einzelpreis mindestens 150,00 € betragen (Bagatellgrenze). Ausgenommen von der Förderung sind Kleidungsstücke, Fahrzeuge für den Personentransport, Einrichtungsgegenstände, Dekorations- und Verbrauchsmaterialien, Wirtschaftsgüter, die am allgemeinen Wirtschaftsgeschehen teilnehmen, sowie Gegenstände, die nur mittelbar für die Ausübung der Vereinstätigkeit benötigt werden. Die Höhe des Zuschusses für langlebige Geräte darf jährlich pro Verein 1.000,00 € nicht übersteigen. Bei Vereinen mit mehreren Abteilungen unterschiedlicher Zielsetzung gilt die Höchstbetragsregelung für die Einzelanträge der Abteilungen.

- f) investive Maßnahmen

Für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten und bei Sanierungsmaßnahmen von Einrichtungen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen (ausgenommen Vereinsgaststätten), werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse in Höhe von maximal 5 % der bezuschussungsfähigen Baukosten, bei energetischen Baumaßnahmen maximal 10 % der bezuschussungsfähigen Baukosten, höchstens jedoch insgesamt 20.000,00 € gewährt. Mehrere Bauabschnitte gelten als eine Baumaßnahme. Für Baumaßnahmen, die bereits den maximalen Förderbeitrag in Höhe von 20.000,- € erhielten, kann erst nach Ablauf von 10 Jahren ein erneuter Antrag auf Bezuschussung gestellt werden.

3. Spezielle Förderung

3.1 Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen

- a) Bestandteil der Vereinsförderung durch die Stadt Bürstadt ist die Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (Sportanlagen, Bürgerhäuser, Vereinsräume etc.) zur Benutzung im Rahmen der für die jeweiligen Anlagen oder Einrichtungen geltenden Benutzungs- und Gebührenordnungen.
- b) Die stadt eigenen, öffentlichen Anlagen, Räume und Einrichtungen können allen Vereinen ohne Erhebung eines Nutzungsentgelts zur Verfügung gestellt werden. Für die Pflege, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sind von den Nutzern Eigenleistungen zu

erbringen. Der Verein erbringt diese Pflegeleistungen im eigenen Interesse, um die ihm unentgeltlich überlassenen Anlagen weiter nutzen und das Sportangebot aufrechterhalten zu können. Näheres wird in den jeweiligen Nutzungsverträgen geregelt.

- c) Sofern ein Verein durch vertragliches Nutzungsrecht stadteigene, öffentliche Anlagen oder Einrichtungen zur Erfüllung des Vereinszwecks nutzt, sind alle verbrauchsabhängigen Betriebskosten – ggf. anteilmäßig – vom Nutzer zu tragen.

Es sind dies verbrauchsabhängige Betriebskosten für:

- Strom-, Gas- und Wasserverbrauch
- Abwasser
- Heizung
- Abfallentsorgung

Näheres wird in den jeweiligen Nutzungsverträgen geregelt.

3.2 Zuschüsse zu vereinseigenen Anlagen

Als **vereinseigene Anlagen** gelten:

- Vereinsanlagen auf Grundstücken, die sich im Eigentum des Vereins befinden
- Vereinsanlagen auf Grundstücken, die für ein langfristiges Erbbaurecht für den Verein besteht (Laufzeit des Erbbaurechts mindestens 25 Jahre)
- Vereinsanlagen auf Grundstücken, für die zugunsten des Vereins ein langfristiges alleiniges Nutzungsrecht durch Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder ähnlichem Gestattungsvertrag eingeräumt ist (Laufzeit des Vertrages mindestens 25 Jahre)

Folgende Zuschüsse werden pro Jahr von der Stadt zur Pflege von **vereinseigenen Anlagen** gewährt. Die Zuschüsse werden – unabhängig der Zahl der Nutzer – einmalig pro Anlage gezahlt; **Pflegedienstleistungen des Betriebshofes der Stadt Bürstadt werden in Rechnung gestellt.**

• Kleinfeld	700,00 €
• Großfeld – Hartplatz	1.600,00 €
• Großfeld – Rasenplatz	2.000,00 €
• Großfeld – Kunstrasenplatz	1.500,00 €
• Sporthallen bis 800 qm	2.100,00 €
• Sporthallen über 800 qm	3.700,00 €
• Sporträume bis 200 qm	500,00 €
• Tennisplätze	135,00 € je Platz
• Reitplätze	160,00 € je Platz
• Reithallen	1.100,00 €
• Schießsportanlagen	55,00 € je Stand/Bahn
• Pfeil- und Bogenschießanlagen	55,00 € je Bahn, max. 20 Bahnen
• Angelsportanlagen	200,00 €
• Hundedressurplatz	110,00 €
• Zuchtanlagen	160,00 € je Zuchtanlage pro Verein
• Kegelbahnen	100,00 € je Bahn
• Start- und Landebahnen (pauschal)	900,00 €
• Garten- und Naturschutzanlagen*	300,00 €

- Steinstoßanlage 150,00€
- Beachvolleyballfeld 150,00€

*Garten- und Naturfreunde, Obst- und Gartenbauverein, Naturschutzbund Deutschland und Deutsche Pfadfinderschaft „St. Georg“; durch diese Förderung entfällt der Zuschuss gem. der Landschafts- und Naturschutzrichtlinie der Stadt Bürstadt.

3.3 Zuschüsse zu nicht vereinseigenen Anlagen

Als **nicht vereinseigene** Anlagen gelten:

- Anlagen auf Grundstücken, die sich im Eigentum privater Dritter befinden
- Anlagen auf Grundstücken, auf denen sich bereits Vereinsanlagen anderer Vereine befinden

Sofern ein Verein durch vertragliche Regelung (z. B. langfristiger Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder ähnlichem Gestattungsvertrag von mindestens 10 Jahren) eine nicht vereinseigene Anlage, ggfs. auch in Teilen, zur Erfüllung des Vereinszwecks übernimmt, gewährt die Stadt einen jährlichen Zuschuss von 50 % der Förderung für vertraglich übernommene Pflegeverpflichtungen für vergleichbare vereinseigene Anlagen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die über den Eigentümer oder Nutzer bereits im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien durch die Stadt Bürstadt gefördert werden.

3.4 Heimat- und Denkmalpflege sowie Pflege der Heimatgeschichte

Vereine, die sich dieser speziellen Aufgabe widmen, können auf begründeten Antrag durch einen jährlichen Zuschuss von der Stadt Bürstadt unterstützt werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Magistrat. Der jeweilige Fachausschuss hat ein Vorschlagsrecht.

3.5 Förderung der Straßenfastnacht

Zur Förderung der Straßenfastnacht gewährt die Stadt Bürstadt jährlich einen Zuschuss. Die Auszahlung des Zuschusses wird an den mit der Organisation des Umzuges betrauten Verein vorgenommen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Magistrat.

3.6 Zuwendungen an karitative Vereine

Vereine, die ehrenamtlich karitative Aufgaben innerhalb der Stadt Bürstadt wahrnehmen, können auf begründeten Antrag durch einen jährlichen Zuschuss von der Stadt Bürstadt unterstützt werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Magistrat.

4. Antragsverfahren und Bürgschaften

- a) Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen ist bis zu einer von der Stadt Bürstadt in den Antragsformularen festgelegten Ausschlussfrist vollständig mit allen erforderlichen Nachweisen einzureichen, ansonsten entfällt der Anspruch.

Die Stadt Bürstadt überprüft vor Auszahlung der Zuwendungen die ordnungsgemäße Beantragung und ist berechtigt einen Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse anzufordern.

- b) Anträge zur Gewährung von Zuschüssen deren Antragsvolumen 30.000,00 € überschreiten, sind bis zum jeweils 31. Juli des laufenden Jahres an den Magistrat zu stellen, um im Folgejahr wirksam zu werden. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Umfassende Beschreibung und Begründung, sowie Kosten der Maßnahme durch Kostenvoranschlag bzw. entsprechende Angebote
 - Finanzierungsplan mit Nachweisen
 - Bei Baumaßnahmen: Lageplan oder Kartenauszug mit Markierung der Maßnahme, sowie maßstäbliche Planunterlagen

Anträge über Zuschüsse für Baumaßnahmen sind mindestens drei Monate vor Baubeginn, sonstige Anträge mindestens 1 Monat vor dem Realisierungstermin einzureichen.

- c) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem Verein der Bewilligungsbescheid unter Angabe der Höhe der Zuwendung erteilt. Die Auszahlung erfolgt zu dem im Bescheid angegebenen Zeitraum.

Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme abgerufen werden.

Über Zuschüsse, die in Punkt 2.2 Buchstabe g aufgeführt sind, entscheidet das Kämmereiamt. Sollten Widersprüche in solchen Entscheidungen eingereicht werden, sind diese dem Magistrat vorzulegen.

Zuschüsse, die 5.000,00 € überschreiten, werden dem Sozialausschuss zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Über die gewährten Zuschüsse hat eine vierteljährliche Berichterstattung an den Magistrat/Sozialausschuss zu erfolgen.

- d) Werden Zuschüsse aufgrund falscher Voraussetzungen gewährt bzw. werden sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe an die Stadt zurückgezahlt werden. Bei vorsätzlicher Täuschung und in schwerwiegenden Fällen erfolgt ein Ausschluss von den Vereinsförderrichtlinien von wenigstens fünf Jahren.
- e) Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen bzw. Verpflichtungen eingegangen wurden, die sich auf die Ausführung beziehen.
- f) Die Verwendungsnachweise sind jeweils bis zum 31. Januar des der Förderung folgenden Jahres bei der Stadtverwaltung vorzulegen. Es sind Rechnungen und Zahlungsbelege beizufügen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger, sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Für die Übernahme von Bürgschaften durch die Stadt Bürstadt sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Maximale Höhe: 200.000,00 €, jedoch maximal 80 % des jeweils valuierten Darlehensbetrages.
- b) Für das verbürgte Darlehen werden dem kreditgebenden Institut keine weiteren Sicherheiten bestellt.
- c) Avalprovision: 0,5 % p.a. der verbürgten Summe (bei Raten und Annuitätendarlehen berechnet auf dem Stand des Darlehens zum 01.07. eines Jahres). Zahlbar jeweils am 01.12. eines Jahres.
- d) Die Finanzierung des gesamten Investitionsvorhabens muss gesichert sein. (Zusagen aller Geldgeber sowie Nachweise der Eigenmittel).
- e) Die Bonität des Vereins wird von der Stadt mit einem positiven Ergebnis geprüft. Mindestvoraussetzungen sind die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre.
- f) Sollte der Verein im Besitz von Erbpachtgrundstücken der Stadt Bürstadt sein, dürfen diese nicht mit Rechten in Abt. III des Grundbuches belastet sein. Die Belastung der Erbpachtgrundstücke wird für die Laufzeit der Bürgschaft ausgeschlossen.
- g) Laufzeit: Entsprechend den Abschreibungszeiträumen der investierten Gegenstände, maximal jedoch 10 Jahre.

5. Ehrungen und Auszeichnungen

Wenn eine Mannschaft oder einzelne Sportler/Sportlerinnen besonders herausragende Leistungen erzielen, werden diese von der Stadt Bürstadt geehrt.

Die Wertigkeit der errungenen Titel sind für alle Sportarten gleichrangig.

Haben mehrere Sportler/Sportlerinnen gleichzeitig gleichrangige Titel errungen, werden zusätzlich erbrachte Leistungen in die Bewertung mit einbezogen.

Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen werden separat gewürdigt.

Wenn ein Verein oder einzelne Mitglieder eines Vereins im Rahmen der in der Vereinssatzung festgelegten Aufgabenstellung auf Kreis-, Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene besonders herausragende Leistungen erzielen, werden diese von der Stadt geehrt.

Die Sportlerehrung der Stadt Bürstadt soll am Ende eines laufenden Jahres im öffentlichen Rahmen unter Einbeziehung der Stadtteile Bobstadt und Riedrode durchgeführt werden. Näheres legt der Sozialausschuss fest.

- a) Ausgezeichnet werden Sportler (Einzelkämpfer und Mannschaften) für die Erringung

Erwachsene

- der Hessenmeisterschaft und der Vizemeisterschaft auf Bundesebene
- der Deutschen Meisterschaft und für die Berufung in eine Deutsche Nationalmannschaft
- eines Olympiasieges, einer Europameisterschaft und einer Weltmeisterschaft

Kinder und Jugendliche

- der Kreis-, Bezirks-, Gau-, Verbands- und Vize-Hessenmeisterschaft
- der Hessenmeisterschaft und der Vizemeisterschaft auf Bundesebene
- der Deutschen Meisterschaft und für die Berufung in eine Deutsche Nationalmannschaft
- eines Olympiasieges, einer Europameisterschaft und einer Weltmeisterschaft

- b) Mit der Mannschaft wird auch der Trainer ausgezeichnet.
- c) Bei der Ehrung der Einzelsportler/innen ist nur der ranghöchste Titel zu würdigen, wobei alle anderen Meistertitel genannt werden sollen.
- d) Für außergewöhnliche Leistungen in Disziplinen, in der Meisterschaften nicht ausgetragen werden, kann der Sozialausschuss eine Ehrung oder Auszeichnung beschließen.
- e) Sieger in Berufswettkämpfen sowie Teilnahme an internationalen Gymnastraden werden analog d) geehrt.
- f) Die Art der Würdigung (wie Sportplakette, Ehrennadel, Urkunde sowie Sachpreise) legt der Ausschuss fest.
- g) Auf Antrag kann die Sportlerehrung einer oder mehrerer Altersstufen durch einen Verein durchgeführt werden. Der Antrag ist an den Ausschuss zu stellen.

6. Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien treten zum 01. Januar 2024 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.12.2023 in Kraft.

Anlage 1 zu den Vereinsförderrichtlinien über die förderungsfähigen Vereine

1. 1. Harmonikaclub
2. 1. Judo-Club 1978 e. V.
3. 1. Riedroder Fastnachtsclub 2010 – Die Brunnebutzer
4. Angelsportverein 1933
5. Angler-Club "Rheinlust" 1952 e.V.
6. Bewegungs- und Rehasportgemeinschaft
7. Boxer Klub e.V. Gruppe Bergstraße
8. Boxring
9. Briefftaubenverein "Heimatliebe"
10. Briefftaubenverein "Sturmfalke"
11. Briefftaubenverein "Wiederkehr"
12. Bulldog- und Landmaschinen-Club
13. Bürstädter Fastnachts Club
14. Bürstädter Stenografenverein e.V.
15. CC Sackschdoahogger 04
16. Club der alten Säcke e.V.
17. Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg
18. Ev. Kirchengemeinde
19. Fußballsportgemeinschaft Riedrode 1949 e.V.
20. Geflügelfreunde 1960 e.V.
21. Gesangverein "Liederkrantz", Bobstadt
22. Gesangverein "Volkschor"
23. Heimat- und Carnevalverein 1959 e.V.
24. Interessengemeinschaft Ultraleichtfliegen e. V.
25. Jugendförderverein JFV e. V.
26. Judoverein "Samurai"
27. Kaninchenzuchtverein H 18
28. Kath. Jugend "St. Peter"
29. Kath. Kirchenchor "St. Josef"
30. Kath. Kirchenchor "St. Michael"
31. Kath. Kirchenmusikverein 1924 e.V.
32. Kleintierzuchtverein Bobstadt
33. Künstlerverein 1994 e.V.

34. Landfrauen Riedrode
35. Landfrauen Verband - Ortsvereinigung Bürstadt-
36. MGV "Harmonie" 1899 e.V.
37. MGV "Sängerlust" e.V.
38. Männergesangverein 1902 e.V.
39. Naturschutzbund Deutschland
40. Obst- und Gartenbauverein
41. Pfeil- und Bogen-Club 1995 e. V.
42. Pferdesportverein e.V.
43. Radfahrer Vereinigung 03
44. Reit- und Fahrverein
45. Rheuma Liga
46. Schachfreunde 1931 e.V.
47. Schützenverein 1923
48. Siedlergemeinschaft II e. V.
49. SKC 1953 Bahn-frei e. V.
50. Spiel- und Kulturkreis 50 e.V.
51. Sportverein "Vorwärts"
52. Still- und Krabbelgruppe "Krabbelkäfer" e.V.
53. SV DJK Eintracht e. V.
54. Tennisclub
55. Turn- und Schwimmgemeinde 1955 e.V.
56. Turngemeinde Bobstadt
57. Turnverein 1891 e. V.
58. Verein für Boulefreunde e. V. / Ran an die Sau
59. Verein für Deutsche Schäferhunde "Favorit"
60. Verein für Deutsche Schäferhunde SV/ 1925
61. Verein für Garten- und Naturfreunde e.V.
62. Verein für Heimatverein
63. Verein für Rasensport VfR 1910 e.V.
64. Vereinigte Geflügel- und Farbentaubenzüchter 03
65. Wanderfreunde IG